

Joh. Thom. Stettner in Lindau i. B. ferner:
Maurer, G., der Jüngling, wie er sein soll u. es werden kann. 12. Aufl. 16°. (64 S.) — 15
Rüttimann, Ph. A., das Geheimniß der hl. Dreieinigkeit u. seine Analogien. 8°. (135 S.) 1. 20
 Eduard Trewendt in Breslau.
Eneyklopädie der Naturwissenschaften. 2. Abth. 45. Lfg. gr. 8°. Subskr.-Pr. *3.—
 Inhalt: Handwörterbuch der Chemie. (5. Bd. S. 513—642.)
 — dasselbe. 19. Bd. Handwörterbuch der Chemie. 5. Bd. gr. 8°. (642 S.) Subskr.-Pr. * 15. —; geb. * 17. 40
 C. Zwiemeyer, Verlag in Leipzig.
Zimmermann, K., Bucheinbände aus dem Bücherschatze der kgl. öffentl. Bibliothek zu Dresden. 3. Lfg. hoch 4°. (3 Taf.) * 3. —; einzelne Tafeln bar à 1. 50

Zeit & Comp. in Leipzig.
Centralblatt f. praktische Augenheilkunde. Hrsg. v. J. Hirschberg. Suppl.-Hft. zum Jahrg. 1886. gr. 8°. (S. 385—523.) * 4. 60
Zeitschrift f. Hygiene. Hrsg. v. R. Koch u. C. Flügge. 2. Bd. 3. Hft. gr. 8°. (S. 369—582 m. Holzschn. u. 3 Taf.) * 7. 60
 Velhagen & Klasing in Bielefeld.
Daheim-Kalender f. das Deutsche Reich auf d. Schaltj. 1888. gr. 8°. (LXXXVIII, 216 S. m. Illustr.) Geb. * 1. 50
 A. Weger's Buchh. in Brixen.
Gerstl's, G., italienische Grammatik zum Schulgebrauch u. Privatunterricht. In 4. Aufl. hrsg. v. F. Spielmann. gr. 8°. (191 S.) * 1. 60

I. O. Weigel in Leipzig.
Cronau, R., Unter dem Sternenbanner. Land u. Volk der Vereinigten Staaten v. Nordamerika in Bild u. Wort. 2. Lfg. Fol. (2 Bilder m. 2 Blatt Text.) * 1. 60
Gritzner, M., u. A. M. Hildebrandt, Wappen-Album der gräflichen Familien Deutschlands, Oesterreich-Ungarns u. s. w. 43. u. 44. Lfg. 4°. (Taf. 421—440 m. 8 Bl. Text.) à * 2. —
Spehler, O., die Bauformenlehre. 1. Abtlg. Der Ziegelsteinbau. 1. Tl. Der Bau aus gewöhnl. Ziegelsteinen. 2. Lfg. Fol. (7 Taf.) * 3. —
 C. Zehl's Verlag in Leipzig
Höppner, J., Anleitung zur Blumenmalerei in Wasserfarben (Aquarell-Malerei). 8°. (32 S.) * —. 60

Verzeichnis künftiger erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum ersten Male angekündigt sind.

A. von Grumbow, Hof-Verlag in Dresden. 40-74
Frey, G., ein Stück deutscher Geschichte und Italien im Jahre 1848.
 Schröter & Meyer in Zürich. 40657
Guster, G., Gesundheitspflege des Kindes. 3. Aufl.
Hause, E., Erziehungsleben.

Schröter & Meyer in Zürich ferner:
Jost-Ludwig, die Sittlichkeit ist im Rückschritt begriffen.
Matthiae, Bilder aus Süd-Afrika.
Pauly, M., der Honig-Konjument.
Sturz-Gebauer, über Erziehung des weibl. Geschlechts.
Weiß, R., „Zum täglichen Brot“.

Bernhard Tauchnitz in Leipzig. 40677
Corelli, M., Vendetta! A new novel.
 Zeit & Comp. in Leipzig. 40679
Manhot, Carl Herm., die Heiligen.
 I. O. Weigel in Leipzig. 40681
Hermae Pastor. Hrsg. v. Ad. Hilgenfeld.

Nichtamtlicher Teil.

Das Übereinkommen zwischen Oesterreich und Ungarn zum gegenseitigen Schutze des litterarischen und artistischen Eigentums.

Von
 Dr. Josef Schmidl, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.
 (Schluß aus Nr. 181.)

Die Einschränkung, die der Grundsatz der gegenseitigen Gleichstellung durch den eben citierten dritten Absatz des Art. I erfährt, ist auch an sich eine sehr bedeutende. Denn da das ungarische Gesetz vom Jahre 1884 einen größeren Kreis von Objekten in den Bereich des Autorschutzes einbezogen hat, als das noch auf dem damaligen wissenschaftlichen Standpunkte stehende österreichische Patent vom Jahre 1846, so erscheint der erweiterte Kreis von Objekten durch die obige Bestimmung dem wechselseitigen Schutze entzogen. Eine nähere Ausführung dieses Punktes muß hier unterbleiben, da sie eine eingehende vergleichende Darstellung beider Gesetze voraussetzen würde. Es muß aber hier noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß sich die obige Einschränkung auch auf die nach den beiden Gesetzen zur Wahrung gewisser Rechte vorgeschriebenen formalen Vorschriften bezieht. In den Fällen, wo nach dem einen oder dem anderen Gesetze der Schutz von der Erfüllung gewisser Formalitäten abhängig gemacht wurde (wie beispielsweise von dem Vorbehalte der Übersetzung in fremde Sprachen bei Druckwerken, dem Vorbehalte des Ausführungsrechtes bei dramatischen oder musikalischen Werken, dem Vorbehalte der Vielfältigung oder Nachbildung bei Kunstwerken etc.), wird der Schutz in dem anderen Staatsgebiete nur dann gewährt werden, wenn sowohl der Form, die in dem einen Staatsgebiete, als auch derjenigen, die in dem anderen Staatsgebiete gefordert wird, Genüge geleistet wurde, und es wird, um sich des Schutzes in beiden Staatsgebieten zu versichern, in Zukunft notwendig sein, den Formalitäten, die zur Wahrung solcher Rechte von beiden Gesetzen gefordert werden, gleichzeitig gerecht zu werden.

Nicht minder wichtig ist die zweite Einschränkung, wonach der Schutz in dem andern Staatsgebiete nicht über die Frist hinaus dauern soll, innerhalb welcher das Werk im einheimischen Gebiete geschützt ist. Ihre Bedeutung ist um so größer, als die Schutzfristen

in dem ungarischen und in dem österreichischen Gesetze nicht unwesentlich von einander abweichen. Wir können jedoch auch auf diesen Punkt hier nicht näher eingehen, und wollen nur beispielsweise darauf aufmerksam machen, daß der Autorschutz nach ungarischem Rechte im allgemeinen fünfzig Jahre vom Ableben des Urhebers, nach österreichischem Rechte aber dreißig Jahre dauert, und daß das Recht der Übersetzung, welches nach dem österreichischen Gesetze nur durch ein Jahr vom Erscheinen des Originalwerkes geschützt ist, nach ungarischem Gesetze bei Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen einen fünfjährigen Schutz genießt.

Der vierte Absatz des Artikel I. enthält eine nähere Darlegung, was in dem Übereinkommen unter dem Ausdrucke »Werke der Litteratur und Kunst« gemeint sei. Derselbe umfaßt »Bücher, Broschüren oder andere Schriftwerke; dramatische Werke, musikalische Kompositionen, dramatisch-musikalische Werke; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Bildhauerei; Stiche, Lithographien, Illustrationen, geologische und geographische Karten, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, geometrische, architektonische und andere technische Zeichnungen, Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art, sowie überhaupt jedes Erzeugnis aus dem Gebiete der Wissenschaft, Litteratur oder Kunst«. Bemerkenswert ist, daß in der Aufzählung der Reproduktionsarten die Photographie nicht erwähnt wird. Dies geschah nicht ohne Absicht, hatte seinen Grund vielmehr darin, daß das österreichische Patent vom 19. Oktober 1846 der Photographie keine Erwähnung thut, und es unter den österreichischen Juristen eine bestrittene Frage ist, ob und in wie weit für dieselbe ein autorrechtlicher Schutz in Anspruch genommen werden kann. Ohne dieser Rechtsfrage zu präjudizieren, konnte der Photographie in dem Übereinkommen keine Erwähnung geschehen, und die Frage bleibt somit auch im gegenseitigen Verkehre zwischen den österreichischen und ungarischen Ländern eine offene.

Der nun folgende Artikel II. des Übereinkommens enthält Bestimmungen, durch welche die Erfüllung gewisser nach ungarischem Rechte zur Wahrung des Urheberrechtes geforderter dem österreichischen Rechte aber unbekannter Formalitäten auch den in Oesterreich wohnhaften Urhebern ermöglicht werden soll. Er bedarf keines weiteren Commentares. Das ungarische Gesetz fordert in ähnlicher